

Arzt muss trotz Fehlers nicht zahlen

Heilungschance wäre nur um fünf Prozent gestiegen.

Wien. Eigentlich hätte der Hausarzt schon zweieinhalb Monate früher erkennen können, dass sein Patient an Lungenkrebs litt. Weil er dies nicht tat, verschlechterten sich die Chancen auf eine Heilung ein bisschen. Der Mann verstarb dreizehn Monate nach der Diagnose.

Der Nachlass des Verstorbenen forderte vom Arzt Schadenersatz. Was nun vor Gericht begann, war eine Prozentrechnung. Und die Frage: Um wie viel Prozent Wahrscheinlichkeit muss die Gefahr, durch einen Arztfehler Schaden zu erleiden steigen, damit der Mediziner haftet?

Hätte der Arzt den aggressiven Tumor gleich erkannt, wäre in Anbetracht dessen damaliger Größe mit einer Wahrscheinlichkeit von zehn Prozent noch eine Operation möglich gewesen. Die Chance, dass der Krankheitsverlauf auch bei einer frühen Erkennung gleich gewesen wäre, betrug aber 90 bis 95 Prozent, eher letzteres.

Fehler nicht wesentlich

Das Landesgericht Klagenfurt wies die Klage des Nachlasses ab. Denn Schadenersatz gebe es nur, wenn ein Arztfehler die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts „nicht bloß unwesentlich“ erhöhe. Auch das Oberlandesgericht Graz (OLG) befand, dass der Mediziner nichts zahlen müsse. Fünf Prozent mehr Wahrscheinlichkeit für eine Heilung, wenn der Arzt richtig gehandelt hätte, sei zu wenig für Schadenersatz.

Der Oberste Gerichtshof (9 Ob 1/22w) ließ sich auf keine fixe Prozentformel ein, ab der es Schadenersatz nach einem Arztfehler gebe. Die Frage sei immer im Einzelfall zu entscheiden. Hier habe die Vorinstanz jedenfalls zu Recht erklärt, dass der Mediziner trotz seines Behandlungsfehlers nichts zahlen müsse. (aich)

VON GEORG BRUCKMÜLLER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Die Meinungsfreiheit und die erleichterte Erwerbstätigkeit im Binnenmarkt der Europäischen Union sind gewiss schützenswerte Aspekte des Gemeinschaftslebens. Muss man sich deshalb aber wirklich als Arbeitgeber die unwahre Bewertung auf einer Website „Köpfe rollen am laufenden Band“, und dies gleich als Eyecatcher in der Überschrift, gefallen lassen?

Bewertungsplattformen boomen, manche dienen auch wirklich der Informationsgewinnung durch Interessenten. Die Lehrerbewertungs-App „Lernsieg“ fand, doch etwas überraschend, Bestand in den Augen des Obersten Gerichtshofs. Jetzt kam eine Arbeitgeberbewertung zur Entscheidung: Eine deutsche Website ermöglicht dies, und die dortige Bewertung eines österreichischen Arbeitgebers titelte gleich mit „Köpfe rollen am laufenden Band“. Daneben wurde berichtet, Mitarbeitervorschläge führten nicht zu Verbesserungen, sondern zu Kündigungswellen, und Frauen hätten kaum Karrierechancen.

Der so bewertete Arbeitgeber forderte vom Websitebetreiber – neben der durchgesetzten Löschung der unrichtigen Bewertung – die Bekanntgabe von Namen, Adresse und E-Mail-Adresse des Bewerbers, um gegen diesen wegen der inhaltlich unrichtigen Bewertung Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen zu können (§§ 1330, 20 ABGB, österreichisches Recht).

Welches Land, welches Recht?

Der Binnenmarkt der Europäischen Union soll uns allen, Unternehmen wie Verbrauchern, das wirtschaftliche Leben erleichtern, nationale Schranken gehörten daher abgeschafft. Die „Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt“ (RL 2000/31/EG) ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Binnenmarktes. Damit die Mitgliedstaaten der Union Anbieter von elektronischen Diensten aus dem EU-Ausland nicht behindern (können), dürfen sie an den Diensteanbieter prinzipiell keine strengeren rechtlichen Anforderun-

Deutsche Köpfe rollen anders

Online-Bewertungen.

Ein österreichisches Unternehmen kann sich nicht gegen Vorwürfe auf deutscher Plattform wehren, entschied der OGH. - Ein Gastbeitrag.

☆☆☆☆4,3
784 Rezensionen

rungen stellen als jenes Land, in dem der Diensteanbieter seinen Sitz hat.

Österreich hat die Richtlinie der EU mit dem E-Commerce-Gesetz in nationales Recht umgesetzt, nach dessen § 20 „richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats“. Also gilt deutsches Recht? Dann wird es haarig, das deutsche Recht kennt für Fälle wie konkret diesen keinen Auskunftsanspruch des Bewerbers, damit er gegen die unrichtige Bewertung vorgehen kann.

Nicht nur Juristen wissen von der Bedeutung der Ausnahmen von der Regel. Es gibt sie auch hier. Vereinfacht dargestellt kann im öffentlichen Interesse vom Herkunftslandprinzip abgewichen

und ein Sachverhalt innerstaatlichem Recht unterstellt werden. So zum Beispiel zum „Schutz der öffentlichen Ordnung, etwa zur [...] Verfolgung strafbarer Handlungen“. In Österreich wird die Behauptung unrichtiger Tatsachen, wodurch Kredit, Erwerb oder berufliches Fortkommen eines anderen gefährdet werden, als Kredit-schädigung bestraft (§ 152 StGB). Der schädigende Erfolg der falschen Bewertung tritt auch in Österreich ein. Also doch österreichisches Recht und Auskunftsanspruch?

Vorrang für Bewerber

Für den Obersten Gerichtshof war aber Strafrecht nicht gleich Strafrecht. Der OGH (6 Ob 180/21w) fand, § 152 StGB schütze nicht öffentliche Interessen, sondern „pri-

mär (nur) das Vermögen“ des unrichtig Bewerteten. Und daher gelte die Ausnahme nicht, deutsches Recht sei damit anzuwenden und der Bewerber dürfe anonym bleiben. Pech für den falsch Bewerteten, wobei „Pech“ hier im deutschen Recht juristisch korrekt „Interessensabwägung zugunsten des Bewerbers“ heißt.

Unseres Erachtens ist die restriktive Auslegung des OGH zum Ausnahmetatbestand „öffentliche Ordnung, etwa Verfolgung strafbarer Handlungen“ fragwürdig. Sie führt dazu, dass Ansprüche, die „nur“ den Kredit oder das Fortkommen eines Unternehmens gefährden (§ 1330 ABGB) wegen der Anonymität im Internet nicht verfolgbar sind. Strafrecht an sich schützt generell die öffentliche Ordnung, es hat, wie gelehrt wird, fragmentarischen Charakter: Nur wenige rechtlich bzw. sozial unerwünschte Handlungen werden für strafbar erklärt. Weder in der Richtlinie der EU noch im E-Commerce-Gesetz ist der Begriff „strafbare Handlungen“ auf solche gegen Rechtsgüter des Staates (Schutz vor Amtsmissbrauch, vor Korruption usw.) eingeschränkt. Aber *Vindobona locuta, causa finita*.

Vorhersehbarkeit leidet

Art 3 Abs 2 des Vertrages über die Europäische Union schafft deren Bürgern und Bürgerinnen einen „Raum [...] des Rechts ohne Binnengrenzen“, aber keinen einheitlichen Rechtsraum. Fälle wie dieser zeigen, dass die Bürger neben der europäischen auch die 27 Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kennen sollten. Deren unbestimmte Rechtsbegriffe (etwa „öffentliche Ordnung“, „ernstliche und schwerwiegende Beeinträchtigung“) erleichtern die Rechtsanwendung nicht und erschweren damit die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen.

Ob die Behauptung „Köpfe rollen am laufenden Band“ verfolgbar ist, hängt weiterhin vom jeweiligen nationalen Recht der 27 Mitgliedstaaten ab. Und das anzuwendende Recht festzustellen kann für den Betroffenen bei der Rechtsverfolgung sehr mühsam werden.

Dr. Georg Bruckmüller ist Rechtsanwalt der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH (am Verfahren beteiligt). Dr. Karl Krückl, MA LL.M. emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Mai unterstützt **Pia-Alena Havel** das Corporate/M&A-Team von Binder Grösswang rund um Partner **Thomas Schirmer** als Rechtsanwältin. Sie berät internationale und nationale Mandanten in zahlreichen grenzüberschreitenden Transaktionen. Zu ihren Beratungsschwerpunkten gehören Mergers & Acquisitions sowie allgemeines Gesellschaftsrecht. „Durch ihre fachliche Expertise ist sie eine große Bereicherung für das gesamte Corporate/M&A-Team“, so Thomas Schirmer.

Die Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos verstärkt mit **Daniel Schmidt** ihr Team mit einem weiteren qualifizierten Rechtsanwalt. Der gebürtige Wiener hat vor allem Erfahrungen im Corporate/M&A-Bereich vorzuweisen. Er wird das Team rund um Partner **Roman Rericha** in den Bereichen Gesellschaftsrecht & Transaktionen, Venture Capital & Start-ups erweitern. „Mit seinem großen Fachwissen und professionellen Auftreten konnte uns Daniel



Pia-Alena Havel verstärkt das Binder Grösswang Team. [Beigestellt]

Schmidt von Beginn an überzeugen. Er ist eine große Bereicherung für unser Team“, so Rericha.

Die Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hat in Wien vier neue Counsels ernannt, **Gernot Fritz**, **Christian Jöllinger**, **Lukas Pomaroli** und **Lukas Treichl**. Gernot Fritz ist auf die Bereiche Daten, Digitalisierung, Technologie und Tele-



Daniel Schmidt unterstützt ab sofort das Brandl Talos Team. [Beigestellt]

kommunikation spezialisiert. Christian Jöllingers Spezialgebiet ist das Finanzrecht sowie die Bankenregulierung. Lukas Pomaroli konzentriert sich in seiner Beratungsarbeit auf Fragen rund um Außenhandel, Wirtschaftsanktionen und Exportkontrollen. Und Lukas Treichl berät im Bereich Digitalisierung und ist Co-Head des Freshfields Labs in Berlin.



Wolfram Huber und **Lisa Urbas** berieten die MM Gruppe. [Beigestellt]

Zwei neue Associates werden ab sofort das Disputes-Team von Pitkowitz & Partners unterstützen. Die Partner **Nikolaus Pitkowitz** und **Roxanne de Jesus** freuen sich auf die Zusammenarbeit mit **Johanna Kathan-Spath** und **Konstantin Nagaev**. Johann Kathan-Spath ist zertifizierte Mediatorin und arbeitet schwerpunktmäßig im Bereich Konfliktlösung, mit besonderem Fo-

kus auf internationale Schiedsverfahren. Konstantin Nagaev, dessen Schwerpunkt in der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Prozessführung liegt, berät bereits im internationalen Investitionsrecht sowie Corporate und M&A.

Deal der Woche

Die Wirtschaftskanzlei PHH Rechtsanwälte hat die MM Gruppe bei ihrem ersten syndizierten Green Loan beraten. PHH Partner **Wolfram Huber**, auf dessen Expertise die MM Gruppe schon seit Jahren bei finanzierungsrechtlichen Fragen vertraut, arbeitete mit Rechtsanwältin und ESG Expertin **Lisa Urbas** an der Transaktion.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263